
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im September 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat eine neue Subvention auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Überbrückungshilfe** vor. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** vorsieht. Der **Steuertipp** befasst sich erneut mit der **grenzüberschreitenden Güterbeförderung**.

Umsatzrückgänge

Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Viele Unternehmen mussten ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einschränken oder einstellen. Die Bundesregierung stellt nun einen neuen Rettungsanker zur Verfügung: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Sie wird als **direkter Zuschuss** zu den betrieblichen Fixkosten gewährt.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen.

- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte beantragt werden, spätestens bis zum **30.09.2020**. Sie prüfen Umsatzeinbrüche und Fixkosten und stellen den Antrag dann online (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Umsatzrückgänge: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorsteuerabzug: Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kindergeld/Freibeträge: Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ehepaare: Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Renten: Kein Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung bei Betriebsaufgabe | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gewerbebetrieb: Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäischer Gerichtshof: Auswirkungen der Missbrauchsrechtsprechung auf Ausfuhrlieferungen | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung | 4 |

Fixkosten geltend gemacht werden.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Vorsteuerabzug

Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umzugskosten beim Arbeitgeber befasst und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2019 über einen Fall entschieden, der den Vorsteuerabzug aus der Übernahme von Umzugskosten für Angestellte eines internationalen Konzerns betraf. Dabei waren Mitarbeiter ausländischer Standorte nach Frankfurt/Main versetzt worden. Die Übernahme notwendiger Umzugskosten war den Mitarbeitern schriftlich zugesagt worden. Der Konzern machte den Vorsteuerabzug für Rechnungen von Immobilienmaklern für die Wohnungssuche der Mitarbeiter geltend. Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug nicht, erhöhte aber die Umsätze. Die Übernahme der Umzugskosten sei arbeitsvertraglich vereinbart worden. Daraus habe sich ein tauschähnlicher Umsatz bzw. eine Leistung für den **Privatbedarf** der Mitarbeiter ergeben.

Der BFH verneinte einen tauschähnlichen Umsatz, da die Mitarbeiter durch die Vorteilsgewährung unter Inkaufnahme **erheblicher persönlicher Veränderungen** zu einem Umzug veranlasst werden sollten. Ein Zusammenhang mit der späteren Arbeitsleistung bestehe nicht, da die Umzugskosten sich nicht auf die Gehälter auswirkten. Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfalle. Für den Arbeitgeber eröffne sich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Das BMF hat sich dem kürzlich angeschlossen. Sofern die Kostenübernahme im ganz **überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt, ist er in einem solchen Fall aus den

von ihm bezogenen Maklerleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Kindergeld/Freibeträge

Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

- für das erste und zweite Kind je 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- ab dem vierten Kind je 250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ehepaare

Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovoltaikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Die Eheleute müssten also neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine **Feststellungserklärung** für ihre Photovoltaik-GbR abgeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich kürzlich detailliert mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen beschäftigt. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

Steuerfreier Immobilienverkauf

Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben. Wie der Bundesfinanzhof geht jetzt auch die Finanzver-

waltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat. Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie reicht also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen aus, der sich jedoch über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

Renten

Kein Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung bei Betriebsaufgabe

Wer sein Unternehmen verkauft, kann vereinbaren, statt eines Einmalbetrags **laufende Zahlungen** zu erhalten (z.B. über einen Zeitraum von zehn Jahren monatlich einen festen Betrag). Der Verkäufer kann dann wählen, ob er den Veräußerungspreis sofort oder die Rentenzahlungen jährlich versteuern will. Ob dieses Wahlrecht auch besteht, wenn der Betrieb vor der Veräußerung aufgegeben wurde, hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschieden.

Die Klägerin hatte ihren Betrieb Ende 2013 krankheitsbedingt aufgegeben. Sie bezog ab dem 01.01.2013 Renten wegen Berufsunfähigkeit aus privaten Versicherungen. Die Klägerin verkaufte den Geschäftsbetrieb gegen eine ab Januar 2014 zu zahlende lebenslange Rente an die A-GmbH. Ausgenommen von der Veräußerung waren das zum Anlagevermögen gehörende Betriebsgrundstück und weitere, nichtwesentliche Betriebsgrundlagen. Übertragungstichtag war der 02.01.2014. Für die ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter ermittelte die Klägerin einen unstreitigen Entnahmegewinn. Sie war der Meinung, dass nur dieser der **sofortigen Besteuerung** unterliege. Für die Rentenzahlungen stehe ihr ein Wahlrecht zur Besteuerung in den entsprechenden Jahren zu. Das Finanzamt war aber der Ansicht, dass dies bei einer Betriebsaufgabe nicht in Frage kommt.

Das FG sah das genauso. Das Finanzamt hatte den gesamten Betriebsaufgabegewinn zutreffend im Jahr 2014 mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert und die Anwendung des Wahlrechts abgelehnt. Die **Betriebsveräußerung** ist von der Be-

triebsaufgabe abzugrenzen. Erstere setzt voraus, dass

- alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf den Erwerber übertragen werden und
- die bisher in dem Betrieb entfaltete gewerbliche Tätigkeit des Veräußerers endet.

Die Klägerin hatte den Betrieb im Streitjahr 2014 aufgegeben. Denn sie hatte das Betriebsgrundstück als wesentliche Betriebsgrundlage ins Privatvermögen überführt und die übrigen wesentlichen Betriebsgrundlagen an die A-GmbH veräußert. Der Gewinn ist 2014 entstanden, da Über-

tragungsstichtag der 02.01.2014 war. Das Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung der Rentenzahlungen der A-GmbH findet jedoch bei einer Betriebsaufgabe keine Anwendung.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne im Vorfeld eines Unternehmensverkaufs.

Gewerbebetrieb

Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen?

Gemeinden dürfen an Außenprüfungen der Finanzämter teilnehmen, sofern das geprüfte Unternehmen in der Gemeinde eine **Betriebsstätte** unterhält (oder Grundbesitz hat) und die Prüfung im Gemeindegebiet erfolgt.

Hinweis: Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren eigene Gewerbesteuer-Prüfdienste eingerichtet. Sie kontrollieren im Rahmen der Außenprüfungen häufig die zutreffende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Gemeinden selbst nicht dazu ermächtigt sind, gegenüber dem Gewerbebetrieb die Prüfungsteilnahme eines Gemeindebediensteten anzuordnen. Das Recht zur Teilnahme wird ihnen allerdings durch die **Prüfungsanordnung des Finanzamts** eingeräumt. Gegen diese Anordnung kann sich der zu prüfende Betrieb im Rahmen einer Anfechtung wenden.

Laut BFH steht der Schutz des **Steuergeheimnisses** einer Gemeindeteilnahme in der Regel nicht entgegen, sofern sich der geprüfte Gewerbebetrieb und die Gemeinde im Wirtschaftsleben nicht als Konkurrenten (im selben Betätigungsfeld) gegenüberstehen. Der Gemeindebedienstete unterliege als Amtsträger zudem selbst dem Steuergeheimnis. Eine Verletzung würde dienst- und strafrechtlich sanktioniert.

Europäischer Gerichtshof

Auswirkungen der Missbrauchsrechtsprechung auf Ausfuhrlieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Anwendung der „Missbrauchsrechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei Ausfuhrlieferungen geäußert. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde in diesem Kontext entsprechend geändert.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH ist

die Missbrauchsrechtsprechung zu innergemeinschaftlichen Lieferungen generell auch bei Ausfuhrlieferungen anzuwenden. Sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erfüllt sind, kann es unschädlich sein, wenn nur einzelne **formelle Kriterien** des Buch- und Belegnachweises nicht vorliegen.

In seinem aktuellen Schreiben verweist das BMF explizit auf die EuGH-Rechtsprechung und erläutert zwei Fälle, in denen die Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen zur **Versagung der Umsatzsteuerbefreiung** führen kann:

- der Verstoß gegen eine formelle Anforderung, wenn er den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden
- die vorsätzliche Beteiligung an einer Steuerhinterziehung

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Steuertipp

Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Das Bundesfinanzministerium hat sich erneut zur Steuerbefreiung von **Beförderungsleistungen** im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung geäußert und die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses angepasst.

Eine Steuerbefreiung kommt nicht in Frage, wenn es sich um einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die betreffenden Dienste nicht unmittelbar gegenüber dem Versender oder dem Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung **unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt.

Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich in allen offenen Fällen um. Die erst kürzlich getroffene Nichtbeanstandungsregelung (vgl. Ausgabe 05/20) wurde allerdings um sechs Monate verlängert. Bei **vor dem 01.01.2021** ausgeführten Umsätzen darf noch die bisher geltende Rechtslage angewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

